

vorhandenen Stromverbrauchs-Gegenstände und Einrichtungen gleichzeitig benutzt werden. Für die Berechnung ist anzunehmen.

1. Für jede Glühlampe der wirkliche Verbrauch, aber nicht weniger als 40 Watt.
2. Für jeden Steckkontakt bis 6 Amp. 100 Watt.
3. Für alle sonstigen Stromverbrauchs-Gegenstände der Wattverbrauch bei Nennlast.

Der Querschnitt der Zählerleitung ist so zu bemessen, daß sämtliche in dem Grundstück in Frage kommenden Anlagen angeschlossen werden können.

Die Berechnung der Leitungsquerschnitte hat mit Rücksicht auf die Erwärmung und den zulässigen Spannungsverlust zu erfolgen.

Für Motoren und sonstige induktive Stromverbraucher ist der in den Normen des VDE vorgesehene Leistungsfaktor zugrunde zu legen.

Es ist ein Spannungsabfall zugelassen

1. bei Zählerleitungen von 0,5% der Netzspannung,
2. bei Lichtanlagen von 2% der Netzspannung zwischen Zähler und elektrisch entferntest gelegener Lampe,
3. für Kraftanlagen von 4% der Netzspannung.

Als Mindestquerschnitte sind zu verlegen:

1. für Zählerleitungen 3x10 qmm,
2. für Haupt- und Steigeleitungen, für Licht- und Kraftanlagen 2,5 qmm,
3. für Leitungen zu Steckkontakten bis 6 Amp. 1,5 qmm,
4. Mindest-Rohrdurchmesser für Haupt- und Steigeleitungen 13,5 mm l. W.

Die einzelnen Phasen der Zählerleitung sind farblich zu zeichnen. Die in einem Grundstück vorhandenen einphasigen Anlagen sind soweit als möglich gleichmäßig auf alle drei Phasen zu verteilen.

Lichtanlagen über 3 Kilowatt Anschlußwert sind dreiphasig auszuführen.

Es wird empfohlen, für Steckkontakte besondere Stromkreise vorzusehen.

IV. Verschiedenes.

Leitungen, Sicherungen, Schalter oder sonstige Apparate für Lichtzwecke sind von denen für Kraft- oder Heizzwecke vollständig getrennt zu verlegen. Steddoxen für Kraft- oder Heizzwecke müssen andere Abmessungen und Stichtmaße als solche für Lichtzwecke haben. Der Mittenabstand der Stifte und Büchsen von Stedern bzw. Steddoxen für Kraft- oder Heizzwecke muß mindestens 28 mm betragen. (Siehe Normalien für Stedvorrichtungen.)

Die Verwendung geflickter Sicherungsstöpfe ist wegen der damit verbundenen Gefahren streng verboten.

Um eine persönliche Gefahr bei der Benutzung von Apparaten auszuschließen, die in enge Berührung mit dem menschlichen Körper kommen, wie elektrische Haarschneidemaschinen, elektrische Brenner, Heißluftduschen (Fön), Waschmaschinen-Motoren und dergleichen wird empfohlen, eine Gebrauchsspannung von 24 Volt zu verwenden. Dazu verwendete Transformatoren dürfen keine Sparschaltung besitzen.

Die Leitungen normaler Spannung müssen in feuchten, durchdränkten und ähnlichen Räumen, und wo persönlicher Gefahr willen eine Spannung unter der physischen Gefahrengrenze gewählt wird, außer jedem Handbereich liegen oder entsprechend geschützt sein.

Über Anmeldung und Inbetriebnahme einer Anlage, der Erweiterung einer solchen, oder über Anschluß und Inbetriebnahme einzelner Stromverbrauchs-Gegenstände siehe §§ 2, 3 und 4 der vorliegenden Strombezugsbedingungen.

Das Werk behält sich von Fall zu Fall vor, bei größeren Anlagen einen Leitungsplan bzw. Schalt-schema vom Installateur einzufordern.

V. Motoren.

Motoren müssen den jeweils geltenden und vom VDE herausgegebenen „Regeln für die Bewertung und Prüfung von Maschinen“ (REM), die Anlasser den „Regeln für die Bewertung und Prüfung von Anlassern und Steuergeräte“ (REA) und die Schaltgeräte den „Vorschriften für Niederspannungs- bzw. Hochspannungs-Schaltgeräte“ entsprechen und zwar für die Dauer ihres Anschlusses und Gebrauches.

An das Niederspannungsnetz ist der Anschluß von Kurzschlußmotoren bis 0,8 Kilowatt = ca. 1,1 PS und solche mit Sterndreieckschalter bis 1,1 Kilowatt = ca. 1,5 PS zulässig.

Kurzschlußmotoren mit Fliehkraftriemenscheiben bzw. mechanischem Anlasser bis 2,2 Kilowatt = ca. 3 PS, werden auf besonderen Antrag hin von Fall zu Fall dann zugelassen, wenn die Leistungsfähigkeit des Netzes es gestattet und wenn der Stromabnehmer einen Revers, dessen Vordruck vom Werk zu beziehen ist, unterzeichnet.

In Anlagen mit besonderen Transformatoren können unter den vorstehenden Bedingungen von Fall zu Fall größere Kurzschlußmotoren zugelassen werden.

VI. Schlußbestimmungen.

Das Werk behält sich vor, die vorstehenden Installationsvorschriften den Fortschritten und Bedürfnissen der Technik entsprechend abzuändern. Sie treten mit dem Tage der Veröffentlichung der Strombezugsbedingungen in Kraft. Die bisherigen Installationsvorschriften werden mit gleichem Tage aufgehoben.

Die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker sowie Änderungen und Ergänzungen hierzu werden in der Elektrotechnischen Zeitschrift (ETZ) veröffentlicht und sind durch den Buchhandel zu beziehen.

Es wird den ausführenden Installateuren zur Pflicht gemacht, sich selbst über die von den Behörden, den Feuerversicherungsgesellschaften und dem VDE herausgegebenen jeweils geltenden Vorschriften auf dem Laufenden zu halten.

Chemnitz, den 10. August 1926.

Elektrizitätswert der Stadt Chemnitz

gez.: Tretrop, Direktor.

Anhang II

zu § 7 D I Strompreise betr.

Die Strompreise des Elektrizitätswerkes sind von der für den Januarverbrauch geltenden Ableitung ab an der Stelle der unter dem 1. September 1924 bekanntgegebenen Preise wie folgt festgesetzt worden:

I. Allgemeiner Tarif.

A. Beleuchtungsstrom.

1. Normaltarif.

Für jede Kilowattstunde 50 M.-Pf. wie bisher.

B. Kraftstrom.

1. Normaltarif.

bis zu 1000 Kilowattstunden pro Jahr
jede Kilowattstunde 27 M.-Pf.
die weiteren 1000 Kilowattstunden von
1001—2000 Kilowattstunden pro Jahr
jede Kilowattstunde 25 „
die weiteren 1000 Kilowattstunden von
2001—3000 Kilowattstunden pro Jahr
jede Kilowattstunde 24 „
die weiteren 2000 Kilowattstunden von
3001—5000 Kilowattstunden pro Jahr
jede Kilowattstunde 23 „
alle weiteren über 5000 Kilowattstunden
pro Jahr jede Kilowattstunde 22 „

C. Strom für besondere technische Zwecke.
Für jede Kilowattstunde 50 M.-Pf. wie bisher.

Chemnitz, den 31. Januar 1925.

Der Rat der Stadt Chemnitz

Betriebsamt.

Anhang III

zu den Strombezugsbedingungen vom 10. Aug. 1926.

Verhütung

elektrischer Haushalt-Waschmaschinen betr.

Diese werden an vorhandene oder mitbenutzte Hausanschlüsse angeschlossen, vom Elektrizitätswerk geliefert und unterhalten. Die Mindest-Mietzeit

beträgt 5 Jahre. Als Kündigungsfrist gilt die in § 10 der Strombezugsbedingungen festgelegte. Erfolgt keine Kündigung, so läuft das Mietverhältnis zu den gleichen Preisen weiter.

Es wird berechnet:

für Stromverbrauch und Unterhaltung der ganzen Anlage für eine Kilowattstunde nach Angabe des Zählers RM. 2.—

Nach Ablauf der Mindest-Mietzeit geht die Leitungsanlage ohne Waschmaschine und Motor in den Besitz des Mieters über. Wird die Anlage unter Beschaffung einer eigenen Waschmaschine und Motor weiter benutzt, so wird in diesem Falle der Stromverbrauch nach Anhang II/B Kraftstrom, Normaltarif berechnet.

Es kann aber auch die Waschmaschine und Motor vom Hauseigentümer nach Ablauf der Mindest-Mietzeit käuflich erworben werden. Die Übernahmebedingungen werden von Fall zu Fall festgelegt.

Chemnitz, den 24. September 1926.

Der Rat der Stadt Chemnitz

Betriebsamt.

Anhang IV

zu den Strombezugsbedingungen vom 10. Aug. 1926.

Strompreise für Rejerbeanjchluß.

Im allgemeinen erfolgt die Berechnung nach einem Gebührentarif. Die Strompreise dieses Tarifes setzen sich zusammen aus festen Kosten (Leistungsgebühr) und beweglichen Kosten (Arbeitspreis). Die Einzelsätze und Bedingungen sind in einem besonderen Druckstück niedergelegt und beim Elektrizitätswerk zu erfahren.

Einzelsätze, die für das Werk günstig liegen, können nach besonderer Prüfung wie bisher auch nach den Richtlinien des Kilowattstundentarifes behandelt werden. Die Preisfestsetzung geschieht von Fall zu Fall nach besonderem Lieferungsabkommen.

Die Preise beider Tarifformen sind entsprechend der ungünstigen Zanspruchnahme des Eltwerkes naturgemäß etwas höher als bei ausschließlicher Deckung des Gesamtbedarfs vom Eltwerk.

Chemnitz, den 16. Mai 1927.

Der Rat der Stadt Chemnitz

Betriebsamt.

Ortsgefetz

zur Durchführung der Erwerbslofenfürsorge.

1. Arbeitgeber dürfen Arbeitnehmer jeder Art, einschl. Jugendliche und Kinder, Lehrlinge und Volontäre, zur vorübergehenden oder dauernden Beschäftigung — für alle Arbeiten, auch für Heimarbeit — nur dann in Arbeit nehmen, wenn sie eine ausdrückliche, für den Einzelfall auszustellende Bescheinigung des städtischen Arbeitsamtes vorlegen, in der ihnen

- a) bei Annahme dauernder Arbeit bestätigt wird, daß sie Erwerbslofenunterstützung in Chemnitz nicht bezogen haben oder aus der Liste der Erwerbslofen gestrichen sind, oder, wenn sie unter 16 Jahre alt sind, daß für sie Erwerbslofenunterstützung in Chemnitz nicht bezogen worden ist oder nicht mehr bezogen wird;
- b) bei vorübergehender Beschäftigung bescheinigt wird, daß sie diese dem Arbeitsamt angezeigt haben.

2. Ferner sind die Arbeitgeber verpflichtet, a) jedem abgehenden Arbeitnehmer eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der die Zeitdauer der Beschäftigung und der Grund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu ersehen ist,

b) dem Arbeitsamt über die Gründe der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und über die Einkommensverhältnisse der bei ihnen beschäftigten und beschäftigt gewesenen Arbeits-